

DIE GEMEINDEVERTRETUNG
DER STADT ZELL AM SEE
Zl.: 3110/10-I-AV-U

Betreff: Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde; Verordnung

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See, beschlossen in der Sitzung am 13.12.2010 über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde in der Stadtgemeinde Zell am See.

Gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S-LSG, LGBl.Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Zell am See auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an einer Leine geführt werden oder einen Maulkorb tragen.

§ 2

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht,

1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;
3. in ausgewiesenen Hundezonen.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden ist.

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 idgF mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.09.2009 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:
Der Bürgermeister:


(Ing. Hermann Kaufmann)